

Az.: 3 F 4/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Freistaates Sachsen
vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Antrag auf Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15. Februar 2023

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck als Vorsitzender

am 13. September 2023

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Hauptsache erledigt ist, soweit die Vollstreckung wegen Forderungen des Antragstellers aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sächsischen Obergerichtes vom... Februar 2023 (-..... -) gegen den Antragsgegner i. H. v. 659,74 € (Hauptforderung) nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem .. Januar 2023 beantragt wurde.

Die Vollstreckung wird wegen Forderungen des Antragstellers i. H. v. 37,70 € (Rechtsanwaltskosten des Vollstreckungsverfahrens) angeordnet.

Mit der Ausführung der Vollstreckung gegen den Antragsgegner wird der Gerichtsvollzieher im Wege der Vollstreckungshilfe gemäß § 169 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Anspruch genommen.

Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt,

dem Antragsgegner die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abzunehmen und das Vermögensverzeichnis auch dem Vollstreckungsgericht unverzüglich zu übermitteln und die Pfändung und Verwertung in das bewegliche Vermögen des Antragsgegners durchzuführen (§ 803 ZPO).

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

- 1 Die von dem Antragsgegner (Vollstreckungsschuldner) an den Antragsteller (Vollstreckungsgläubiger) zu erstattenden Kosten wurden durch rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 164 VwGO) der Urkundsbeamtin des Sächsischen Obergerichtes vom ... Februar 2023, zugestellt am ... Februar 2023, auf 659,74 € (Hauptforderung) festgesetzt. Dieser Betrag ist nach der Entscheidungsformel seit dem .. Januar 2023 gemäß § 247 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

2 Nachdem der Antragsgegner Zahlungsaufforderungen des Antragstellers vom ... Juni und ... Juli 2023 nicht nachgekommen war, hat der Antragsteller am .. August 2023 beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einen Vollstreckungsantrag gestellt.

3 Er hat zunächst sinngemäß beantragt,

die Vollstreckung wegen Forderungen des Antragstellers aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom ... Februar 2023 -..... - gegen den Antragsgegner in Höhe von 659,74 € (Hauptforderung) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem .. Januar 2023 sowie wegen 37,70 € (Rechtsanwaltskosten des Vollstreckungsverfahrens) anzuordnen

und

dem Antragsgegner die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abzunehmen und die Pfändung in das bewegliche Vermögen des Antragsgegners durchzuführen (§ 803 ZPO).

4 Nachdem der Antragsgegner durch seine Rechtsschutzversicherung die Hauptforderung i. H. v. 659,74 € beglichen hat, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 29. August 2023 insoweit die Hauptsache für erledigt erklärt. Weitere Zahlungseingänge sind nicht zu verzeichnen gewesen. Der Antragsgegner hat sich im Verfahren nicht geäußert.

5 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

6 Über den Antrag des Antragstellers (Vollstreckungsgläubiger) auf Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss entscheidet der Senatsvorsitzende als Vollstreckungsgericht des ersten Rechtszugs (§ 167 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

7 Die Vollstreckung der Anwaltskosten des Vollstreckungsverfahrens hinsichtlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses (§ 168 Abs. 1 Nr. 4 VwGO) ist gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang antragsgemäß gegen den Antragsgegner einzuleiten.

- 8 Die Vollstreckung zugunsten des Antragstellers - dem Freistaat Sachsen - richtet sich gemäß der Verweisung des § 169 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG). Über den an das Oberverwaltungsgericht gerichteten schriftlichen Antrag des Antragstellers hinaus bedarf es keiner gesonderten behördlichen Vollstreckungsanordnung des Vollstreckungsgläubigers, wie sie § 3 Abs. 1, 1. Halbsatz VwVG für die Vollstreckung wegen Geldforderungen grundsätzlich vorsieht (VGH BW, Beschl. v. 20. Dezember 1991, NVwZ 1993, 73 f.; VG Leipzig, Beschl. v. 13. Februar 2014 - 2 N 15/13 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 25. August 2016 - 1 E 122/15 -, juris). Aus Gründen der Rechtsklarheit und Zweckmäßigkeit ergeht jedoch eine gerichtliche Vollstreckungsverfügung in entsprechender Anwendung von § 170 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO, wenn und soweit die erforderlichen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. bereits BayVGH, Beschl. v. 24. September 1986, BayVBl. 1987, 149, 150).
- 9 Dies ist hier der Fall. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen sind gegeben. Der dem Antragsgegner ordnungsgemäß zugestellte Kostenfestsetzungsbeschluss ist ein wirksamer Vollstreckungstitel nach § 168 Abs. 1 Nr. 4 VwGO; einer Vollstreckungsklausel bedarf es gemäß § 171 VwGO bei der Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand nicht. Die sogenannten Schonvorschriften des § 3 Abs. 2 c VwVG, die - anders als diejenigen des § 3 Abs. 2 a und b VwVG nicht durch die Regelungen über die gerichtlichen Vollstreckungsvoraussetzungen verdrängt werden - und des § 3 Abs. 3 VwVG sowie die Wartefrist des § 798 ZPO von zwei Wochen nach der Zustellung des Titels stehen der Einleitung der Vollstreckung nicht entgegen (SächsOVG, a. a. O. Rn. 11 m. w. N.).
- 10 Bei der Bestimmung der vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahme ist das Vollstreckungsgericht an den Antrag des Vollstreckungsgläubigers gebunden, wobei es eigenständig zu prüfen hat, ob deren Voraussetzungen vorliegen und ob die Wahl der Verhältnismäßigkeit entspricht.
- 11 Das Vollstreckungsgericht macht von der in § 169 Abs. 1 Satz 2 VwGO ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher im Wege der Vollstreckungshilfe für die Ausführung der Vollstreckung in Anspruch zu nehmen, wobei die Vollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung unter ergänzender Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) erfolgt.

- 12 Entsprechend dem mit Schriftsatz vom .. August 2023 gestellten Antrag des Antragstellers wird der Gerichtsvollzieher mit der Einholung einer Vermögensauskunft sowie der Pfändung in das bewegliche Vermögen des Antragsgegners beauftragt.
- 13 Der Gerichtsvollzieher wird ersucht, den Antragsgegner zur Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO zu laden und den entsprechenden Termin mitzuteilen. Nach erfolgter Abgabe der Vermögensauskunft soll dem Vollstreckungsgericht das Vermögensverzeichnis unverzüglich übermittelt werden.
- 14 Bei der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Antragsgegners nach § 803 ZPO wird der Gerichtsvollzieher beauftragt, eine vollständige Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden und auch solche Gegenstände von gewissem Wert zu benennen, von deren Pfändung abgesehen wurde.
- 15 Soweit der Antragsteller nach Zahlungseingang das Verfahren in zulässiger Änderung des Streitgegenstandes einseitig für erledigt erklärt hat, weil sich dem der Antragsgegner nicht angeschlossen hat, ist die Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache festzustellen gewesen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 17 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil gemäß Nr. 5301 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr in Höhe von 22,00 € anfällt.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck